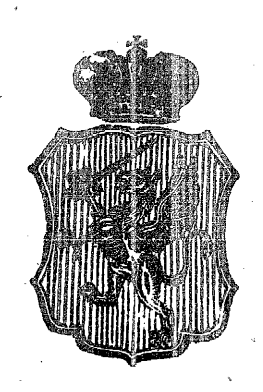
ЛИФЛЯНДСКІЯ Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Середамъ и Субботамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ, или съ доставкою на домъ 4 руб. серебр. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Mittwochs und Sonnabends. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S.; mit Uebersendung oder Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 25. Суббота, 28. Марта. Sonnabend, den 28. März **1853.**

Отдѣлъ первый

Erste Abtheilung.

Вызовъ кредиторовъ.

По Указу Его Императорскаго Величества Самодержца всея Россіи Лифляндскій Гофгерихтъ объявляетъ во всеобщее свѣденіе: въ слѣдствіе поданнаго наслѣдниками покойнаго Рижскаго Ратсгера Давыда фонъ Викенъ прошенія о вызовѣ кредиторовъ покойнаго, Лифляндскій Гофгерихтъ вызываетъ симъ всѣхъ, кто имѣетъ какія либо долговыя или инаго рода притязанія и иска къ покойному Рижскому Ратсгеру Давыду фонъ Викенъ или жъ къ оставшемуся по немъ имуществу явиться въ теченіи 6 мѣсяцевъ отъ нижеписаннаго числа, и двухъ слѣдующихъ акламаціонныхъ сроковъ отъ шести до шести недѣль въ сей Гофгерихтъ, предъявить доказательства и доказать справедливость своихъ исковъ подъ опасеніемъ, что по истеченіи сего срока неявившіеся не будутъ болѣе слушаны, а иски и притязанія къ сему наслѣдству оставлены навсегда безъ вниманія. Съ чѣмъ каждый, до кого сіе касается, имѣетъ сообразоваться.

26. Февраля 1853 г. № 612. —1—

Proklama.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen rc., füget das Livl. Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von den Erben des verstorbenen Rigaschen Rathsherrn David von Wiecken nachgesucht worden ist, daß ein Proclama ad convocandos creditores des genannten defuncti erlassen werden möge; als hat das Livl. Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den verstorbenen Rigaschen Rathsherrn David v. Wiecken, modo dessen Nachlaß, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams in der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen allhier beim Livl. Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer mit etwanigen Ansprüchen und Forderungen an den qu. Nachlaß präcludirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Den 26. Februar 1853. Nr. 612. —1—

Anmerkung. Dieser Nummer wird für die betreffenden Behörden Livlands beigefügt: 1) eine Beilage über Ausmittelung von Personen im Livländischen Gouvernement; 2) Beilagen über Ausmittelung von Personen zu Nr. 9 der Wolhynischen, Nr. 1 der Charkowschen, Nr. 7 der Permschen und Nr. 6 der Kiewschen Gouv.-Zeitung; 3) Gesonderte Artikel über Ausmittelung von Personen der Kiewschen Gouv.-Regierung wegen des Bauers Korotun und wegen des Lieutenants Morosow; 4) über Ausmittelung von Vermögen und Personen zu Nr. 1 der Jaroslawschen, Nr. 8 der Simbirskschen und Nr. 9 der Kasanschen Gouv.-Zeitung; 5) über Ausmittelung von Vermögen zu Nr. 29 der Grodnoschen, Nr. 9 der Smolenskischen, Nr. 5 der Pleskauschen, Nr. 7 der Permschen, nnd Nr. 7 der Orenburgschen Gouvernements-Zeitungen, und 6) über Torge zu Nr. 8 der Pleskauschen und zu Nr. 12 der St. Petersburgschen Gouveruements-Zeitungen.

Вице-Губернаторъ И. ф. Бреверн ъ.
Старшій Секретарь Э. Мертенсъ.

Vice-Gouverneur J. v. Brevern.
Aelterer Secretair E. Mertens.

Zweifelhaft sahen die Kameraden ihn anfänglich an.

Endlich aber sagten sie: gehe mit Gott, du thust ein gutes Werk. Ohne eine Minute länger zu zögern, wendet Marin sich an die Obrigkeit mit der Bitte, ihm die Rettung des Verunglückenden zu gestatten. Diese Erlaubniß wurde sofort gegeben. Marin warf Mütze und Pelz ab, übergab beides einem Stadtsoldaten und behielt blos sein Hemd an.

Nachdem er sich mit einem Strick versehen hatte, nahm er seinen Bruder mit sich und ging zu der an die Mauer (des brennenden Gebäudes) angelehnten, nur lange nicht bis zum Dach reichenden Leiter. Dort angekommen, bekreuzte sich Marin und stieg kühn die Leiter, welche zwar zweigliederig war, aber doch wie gesagt nicht bis zum Dache reichte, hinauf. Mit einem Segensspruch griff Marin, nachdem er sich den Strick um den Leib geschlungen, an die Dachrinne und kletterte mit Hilfe derselben auf's Dach.

Von unten folgten Haufen Volkes den Schritten des furchtlosen Bauers; oben verbreitete sich die Flamme mit Heftigkeit, von dort hörte man das Krachen und Gerassel der stürzenden Balken und mitten durch den gräßlichen Lärm das klägliche Geheul des Unglücklichen.

Marin kletterte längs der Dachrinne.

„Es war kalt, windig — erzählt er — aber ich fühlte nichts; von dem Augenblick, als ich den Entschluß faßte eine Christenseele zu retten, entflammte mein Herz so, daß mir ganz heiß wurde“ . . . .

Seine warmen Hände blieben an dem kalten Eisen der Dachrinne kleben, — aber Marin steigt immer höher und höher.

„Die Rinne krachte, war nicht stark genug, das Täubchen, doch es geschehe wie es Gott gefällt — und ich kletterte auf das Gesimms hinauf; hier wurde es mir Gott sei Dank leichter; ich stand auf festem Fuß.“

Der auf der Leiter zurückgebliebene Bruder reichte an einer Holzstange den Strick dem Marin und dieser wieder dem Unglücklichen, welcher sich mitten in den Flammen auf dem Dach befand.

„Befestige den Strick an irgend einen Gegenstand, schrie Marin, nur sieh zu, daß es so stark als möglich geschehe.“

Der Unglückliche befestigte den Strick an einem Haken, welcher sich auf dem Dache über der Auffahrt des Theaters befand. Marin legte den Strick doppelt, um ihn zuverlässiger zu machen, und befahl darauf dem auf dem Dache befindlichen sich vorsichtig herabzulassen, so daß er sich mit den Händen am Strick, mit den Knieen aber an der Rinne hielte. Er selbst ließ sich voran herab.

Aus Marin's Verfahren ist ersichtlich, daß, obgleich es von wohlwollendem Herzen geleitet wurde, er doch die Ruhe und Ueberlegung des Geistes bewahrte.

Während Marin an der Leiter und der von ihm Gerettete längs der Rinne sich herabließen, begann im Volke eine wunderbare hohe eigenthümlich russische Bewegung; die Häupter entblößten sich und das Kreuzschlagen, das Symbol des stillen Gebets, begleitete die Heldenthat des Einen und die Rettung des Andern. Hier bleibt jede Beschreibung hinter der Wirklichkeit zurück.

Als Marin unten ankam, befand sich der Gerettete schon auf der Leiter und außer aller Gefahr.

„Kaum war ich unten angekommen — erzählt Marin — so kam ein Herr in Mantel und Kaske auf mich zu, ich kannte ihn nicht, und gab mir 25 Rbl. S.“

Viele von den Anwesenden drängten sich zu dem guten braven Menschen, oder gaben ihm jeder nach seinen Kräften, dieser ein Zehnkopekenstück, jener einen Silberrubel, der Dritte nur einige Kopeken.

Dank, braver Mensch, Gott schenke dir Gesundheit, tönte es von verschiedenen Seiten.

„Aber wo blieb der Arme vom Dach, fragte Marin, weiß es nicht, ist auch gleichviel, blieb er doch am Leben. Zu mir jedoch trat ein Herr Adjutant, gab mir einen Zettel und schickte mich auf einem Fuhrmann in die Kanzellei, wo man alles Geschehene aufschrieb.“

Während dieser ganzen Zeit ließ Marin seine Geschäftssachen nicht aus den Augen und war immer besorgt, daß der Wagenzug nicht am Ende ohne ihn abgehe.

Um 3 Uhr saß er im Wagen und am Freitag den 13. März kam er in Kolpino, dem Orte seines frühern Dienstes, an. Ohne Zeitverlust begab er sich zu seinem bisherigen Chef, Herrn Flotow, welcher ihn wie einen guten Arbeiter aufnahm und ihm erlaubte sich auf einen Tag zu seiner Tante, welche auf Wassily-Ostrow eine Bude hatte, zu begeben. Nachdem Marin seine Tante gesprochen, will er sich schon auf den Rückweg machen, als er zum St. Petersburgschen Herrn Ober-Polizeimeister gerufen wird. Seine

heldenmäßige Selbstverläugnung war schon zur Kenntniß Seiner Kaiserlichen Majestät gekommen.

Se. Majestät wünschten Marin zu sehen.

Mit zitterndem Herzen, doch voll Verehrung, betrat der russische Bauer den Palast des russischen Czaren. Weder wachend noch träumend war es ihm, dem einfachen Mann, je in den Sinn gekommen, daß Gott ihn würdigen würde: so nahe dem Czaren in's Antlitz zu schauen, zu hören aus Kaiserlichem Munde die an ihn gerichteten gnädigen Worte.

Se. Kaiserliche Majestät geruhten Marin in Ihrem Cabinette zu empfangen und Sich an ihn mit folgenden Worten zu wenden.

„Dank für deine gute That. Küsse mich und erzähle mir, wie Gott dir half."

In einfachen Worten erzählte Marin den Verlauf der Begebenheit. Der Herr und Kaiser hörten wohlwollend die Erzählung an und sagte: „Gehe jetzt mit Gott und hast du was nöthig, so komm nur immer zu Mir, wann du willst." (Ступай съ Богомъ, и будетъ нужда, такъ приходи ко Мнѣ, когда хочешъ.)

Se. Majestät geruhten zu befehlen: Marin mit der für Rettung Verunglückter bestehenden Medaille zu belohnen und ihm 150 Rbl. S. auszuzahlen.

Mit unauslöschlichen Zügen wird in Marin's Gedächtniß diese Begebenheit stehen bleiben und jeder Russe wird aus der Tiefe der Seele das heiße Gebet sprechen: Gott erhalte den Czaren und das heilige Rußland! **(H. B.)**

Die Nahrungsmittel.

(Fortsetzung.)

Die Kenntniß der Nahrungsmittel von diesem Gesichtpunkte aus ist aber von der höchsten praktischen Wichtigkeit und von alten Zeiten her hat man schon auf verschiedenen Wegen zu solcher Kenntniß zu kommen gesucht. Der Erbsenbrei und das Pöckelfleisch, die einen Matrosen vortrefflich nähren, würden einen am Nervenfieber oder an Schwäche des Magens leidenden Kranken ohne Weiteres tödten. Ein Jeder zwar kennt mehr oder weniger aus Erfahrung, was ihm zusagt und was nicht; aus der Vergleichung dieser Erfahrungen sind allgemeine Regeln der Diät hervorgegangen, welche überall so ziemlich dieselben sind. Versuche von wirklich wissenschaftlichem Werthe über diese Frage sind aber erst in neuester Zeit gemacht worden, und vielleicht, daß sich auf die eine oder andere Weise Gelegenheit bietet, sie zu vervollständigen.

Ein canadischer Arzt hatte zu seiner Disposition einen Jäger, dem in Folge einer bedeutenden Schußwunde eine Oeffnung im Magen zurückgeblieben war, durch welche man sich über alle Vorgänge in diesem Organe leicht Auskunft verschaffen konnte. Sobald der Mann eine Mahlzeit zu sich genommen hatte, so wurden die Fortschritte der Verdauung beobachtet und der Zeitpunkt bestimmt, wo die Umwandlung der Nahrung in vollkommenen Speisebrei vollendet war. Die Resultate dieser Untersuchungen können nicht allgemein bindend sein, da der individuellen Abweichungen zu viele sind; allein ich halte ihre Aufführung um so zweckmäßiger, als sie eben einen Maßstab zur Vergleichung der Thatsachen mit den herrschenden Ansichten geben. Zur vollständigen Umwandlung in Speisebrei bedurften: gekochte Schweinsfüße, gebratener Ochsenmagen, gekochter Reis 1 Stunde; weiche süße Aepfel, geschlagene Eier, gekochte Lachsforelle, Gerstensuppe, gebratene Lachsforelle, gerösteter Hirsch 1 St. 30 M.; gekochter Sago, gekochtes Gehirn 1 St. 45 M.; mit Essig angemachter Kohl, weiche saure Aepfel, gekochter Tapioka, gekochte Milch, rohe Eier, trockener gesottener Stockfisch, gebratene Ochsenleber, kalte Milch mit Brod, gekochte Gerste 2 St.; frische Milch 2 St. 15 M.; gekochte Gallerte, Zuckerbrod, gekochter Pastinak, roher Kohl, Truthahn, geröstet und gesotten, Haché mit Kartoffeln, geröstete Kartoffeln, wilde Gans, geröstet, Spanferkel, gesottene Bohnen 2 St. 30 M.; gekochtes Rückenmark 2 St. 40 M.; Eier u. Milchpudding 2 St. 45 M.; rohe harte saure Aepfel 2 St. 50 M.; rohe Austern 2 St. 55 M.; weich gesottene Eier, geschmortes Hammelfleisch, frisches mageres Ochsenfleisch geröstet, Beafsteak, roher Schinken, gebratener Barsch, gesottene Bohnen, Kuchen, gebratenes Rindfleisch 3 St.; gekochte gelbe Rüben, geröstetes Hammelfleisch 3 St. 15 M.; gebratene Butter, zerlassene Butter, Hammelfleischsuppe, frisches Weizenbrod, Austernsuppe, gekochte weiße Rüben, Bratwurst, fettes Rindfleisch, gekocht, alter Käse, hart gesottene Eier, gedämpfte Austern, gekochte Kartoffeln 3 St. 30 M.; gesottenes Ochsenfleisch mit Salz 3 St. 35 M.; Butterbrod mit Kaffee, türkisch

Korn gekocht, gekochte Bohnen, gebratenes Hammelfleisch 3 St. 45 M.; geröstetes Schweinefleisch 3 St. 50 M.; gebratenes Rindfleisch, gekochtes Geflügel, gekochter gesalzener Lachs, gebratenes Herz, gekochte Hühner, gebratenes Kalbfleisch, Rindfleischsuppe, trockenes Brod und Kaffee, gebratene Ente 4 St.; gekochte Knorpel 4 St. 15 M.; frisch gesalzenes Schweinefleisch, gekocht, Hammeltalg, gekochter Kohl, gebratene Wildente 4 St. 30 M.; gekochte Sehnen und Ochsentalg 5 St. 30 M.

(Schluß folgt.)

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll Montag am 6. April d. J. und an den folgenden Tagen, nachmittags um 5 Uhr, der Nachlaß der verstorbenen Kaufmannswittwe Johanna Antonie Kuntzendorf, geb. Lenz, bestehend in Silbersachen, Möbeln, Wäsche, Hausgeräthe und mehren andern brauchbaren Sachen, in dem an der großen Jacobsstraße sub Pol.-Nr. 172 belegenen, dem Schneidermeister Franz Rosa zugehörigen Hause, gegen gleich baare Bezahlung in Silber-Münze, öffentlich versteigert werden.

Carl Anton Schröder,
Waisenbuchhalter.

Bekanntmachung.

Для Лотереи, которая въ С. Петербургѣ для пользы церковнаго училища Св. Петра въ Петергофѣ будетъ разыгроватья въ концѣ Апрѣля сего года присланы мнѣ для продажы билеты. Описаніе 1000 выигрышныхъ билетовъ можно отъ меня получить въ моей конторѣ въ мюнцгассѣ № 302 и въ моемъ домѣ марсталгассѣ № 68 цѣною 50 коп. с. за билетъ. Г. Л. Шнакенбургъ.

Mieth-Gesuche.

Wer eine Wohnung von mehren Zimmern, zusammenhängend oder getrennt, zum Juli d. J. — vorzugsweise in der Nähe des Theaters — zu vermiethen hat, beliebe solches bei Hrn. Salzmann, im "Hotel zur Stadt London" Nr. 15, anzuzeigen.

Es wird eine Wohnung von 5 bis 6 Zimmern in der Stadt, spätestens im Juli oder August zu beziehen, zur Miethe gesucht. Nähere Auskünfte werden im Erkundigungs-Büreau ertheilt. 3

Zu vermiethen.

Eine große Parterrewohnung, am passendsten zu einem Geschäfts-Local, ist zu vermiethen in der großen Sandstraße bei Mecketh. 3.

Im Drachenhauerschen Hause in der großen Schloßstraße ist ein Geschäfts-Local zu vermiethen, nöthigenfalls könnten auch ein kleiner Speicher, so wie drei kleine trockene Keller, abgegeben werden. Nähere Auskunft wird eine Treppe hoch daselbst ertheilt. 3.

Im ehemaligen v. Löwisschen Hause ist die Bel-Etage zu vermiethen. 2.

Im Herzogschen Hause, Schaalstraße Nr. 18, ist eine Wohnung für Unverheirathete zu vermiethen. Das Nähere daselbst 2 Treppen hoch. 3.

Eine freundliche Wohnung nebst englischer Küche, mit auch ohne Stall und Wagenremise, und wenn es gewünscht wird, auch etwas Gartenplatz, ist zu vermiethen in der Euphoniestraße Nr. 188.

Auf dem Brachmannschen Höfchen am Lagerplatz ist eine Wohnung mit allen Bequemlichkeiten zu vermiethen. Das Nähere ist daselbst oder in der Schloßstraße im v. Fabriciusschen Hause, 2 Treppen hoch, zu erfragen. 3.

Mein jenseits der Düna auf Sassenhof belegenes Höfchen ist zu vermiethen.

J. D. Gottfried, Marstallstrasse. 3

Zu verpachten.

Vom 24. Juni 1853 auf 10 oder mehre Jahre ist zu verpachten eine neu eingerichtete **Glasfabrik** im Witebskischen Gouvernement, Dünaburgschen Kreise, dem Hrn. Grafen Plater-Syberg gehörig, nebst freier Zufuhr von 1100 Faden Holz jährlich aus den Wäldern des Grundherrn. Zugleich mit der Fabrik wird ein Holzvorrath von 1100 Faden abgeliefert. Die Lage der Hütte ist ½ Werst von dem fahrbaren Flusse Dubena, 1 Werst von der Düna, 45 Werst von Dünaburg und 175 Werst von Riga. Nähere Auskunft ertheilt die Handlung A. Stieda & Zeschke in Riga. 3.

Redacteur Baron Hahn.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 28. März 1853. Censor C. Alexandrow.

Отдѣлъ второй.
Часть оффиціальная.

Zweite Abtheilung.
Officieller Theil.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Mittelst Publication vom 31. Juli 1851, Nr. 7903, hatte die Livländische Gouvernements-Regierung zur Vorbeugung von Unordnungen bei Fuhrenzügen auf den großen Straßen, mit Hinweisung auf den Codex der Reichsgesetze Thl. XII. Art. 606 und 608, auf den Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 16. December 1836, Nr. 92691, auf das solchen publicirende Patent vom 4. Juni 1837, Nr. $\frac{59}{3290}$, und auf die durch's Amtsblatt ergangene Publication vom 20. April 1844, Nr. 2708, Nachstehendes zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

1) Alle auf den großen und kleinen Straßen gehende Fuhren sollen sich unfehlbar auf der rechten Seite halten, indem sie die linke Seite und die Mitte des Weges für andere Reisende, zumal für die Postequipagen, freizulassen haben.

2) Die Fuhrleute müssen sich immer bei ihren Pferden befinden und zwar unfehlbar wenigstens bei je drei Fuhren ein Fuhrmann.

3) Alle Fuhrpferde müssen gezügelt seyn.

4) Die einem Fuhrmann gehörigen Pferde (Pkt. 2) müssen an der ersten Fuhre gebunden seyn und nicht mehr als einen Faden entfernt gehen.

5) Die bisweilen nothwendigen Ueberfahrten von einer Seite des Weges auf die andere müssen ohne Aufenthalt und ohne die geringste Behinderung anderer Reisenden geschehen.

6) Auf die Erfüllung dieser Regeln von Seiten der Fuhrleute haben die Beamten der Landpolizei aufs Strengste und unausgesetzt zu sehen und ist ihnen dabei das Recht ertheilt, diejenigen Fuhrleute, welche sich eine unordentliche Geleitung auf den Straßen zu schulden kommen lassen, besonders aber diejenigen, welche den Befehlen nicht gehorchen oder gar grob sind, an Ort und Stelle anzuhalten und strengen Correctionsstrafen zu unterwerfen. Desgleichen haben die Polizei-Behörden auf alle ihnen über Unordnungen in den Fahrzügen von Reisenden, oder von den Führern der Postequipagen zukommende Anzeigen sofort das erforderliche Verfahren einzuleiten, und die schuldigen Fuhrleute ohne allen Verzug unnachsichtlich strenger Correctionsstrafe zu unterziehen.

Wenn nun gegenwärtig, zufolge der Circulair-Vorschrift Sr. Hohen Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 10. Februar c., Nr. 31, an sämmtliche Herren Gouv.-Chefs, Unordnungen der obenberegten Art noch fortwährend vorkommen, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Behörden desmittelst zur strengsten Aufsicht über die genaue Beobachtung der in der oben angeführten Publication enthaltenen Verhaltungsregel verpflichtet, sowie auch sämmtlichen Gutsverwaltungen hierdurch eingeschärft wird, dem Landvolke die letztgedachte Publication nochmals ins Gedächtniß zu rufen.

Den 24. März 1853. Nr. 1420.

Auf Anverlangen des Commandeurs des Rigaschen Garnison-Bataillons wird hiermit von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands vorgeschrieben, sorgfältig nach dem auf Jahres-Urlaub entlassenen Soldaten des Grenadierregiments Seiner Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Nikolai Nikolajewitsch Otto Lapsing zu forschen und denselben im Ermittelungsfalle nebst seinem Urlaubsscheine per Etappe dem besagten Garnison-Commandeuren zuzustellen.

Sämmtlichen Stadt- und Landpolizei-Behörden wird desmittelst aufgetragen, aus dem etwa zu ermittelnden Vermögen des Gerbers Georg Kinzner 14 Rbl. 55 Kop. S. restirende Stempelpapiergelder beizutreiben, den Ertrag bei sich zur Krons-Kasse für das Livländische Gouvernement zu verrechnen und von dem Geschehenen seiner Zeit anher Bericht zu erstatten.

Den 26. März 1853. Nr. 1467.

Oeffentlicher Ausbot von Besitzlichkeiten.

Die St. Petersburgsche Gouv.-Regierung fordert alle etwanigen Kaufliebhaber auf, zu dem daselbst am 2. und 5. Juli d. J. anberaumten Ausbot und Ueberbot auf das öffentlich zu versteigernde unbewegliche Vermögen des Kronstadtschen Kaufmanns dritter Gilde Jermolai Kurnew zu erscheinen, welches hinter Kronstadt im St. Petersb. Gouvernement belegen, aus einem alten hölzernen Hause, einem Gartenplatz und einer alten Scheune aus Brettern besteht und im

Ganzen auf 352 Rbl. 60 Kop. S. abgeschätzt worden ist. Das Haus sammt Gartenplatz tragen eine Einnahme von 83 Rbl. S. jährlich und enthalten im Ganzen 780 Quadratfaden Grund.

Deßgleichen soll daselbst am 7. und 10. Juli d. J. ein Ausbot und Ueberbot der Besitzlichkeit des Taganrogschen Kaufmanns 3. Gilde Philipp Skilios, welche im Jekaterinoslawschen Gouvernement in der Stadt Taganrog belegen ist, stattfinden. Diese Besitzlichkeit besteht: 1) aus einem Eckhause aus Ziegelsteinen mit steinernem Fundament von 5 Faden Länge und 6 Faden Breite; 2) aus einem einetagigen Hause, aus Ziegelsteinen, auf steinernem Fundament von 7 Faden Länge und 7 Faden Breite, welches mit Dachpfannen gedeckt ist; 3) aus einem Magazin, welches auf steinernem Fundament, mit Dachpfannen gedeckt, sich auf dem Hofe befindet; und 4) aus einem alten und baufälligen Flügel von 4 Faden Länge und 3 Faden Breite. Der Grund sämmtlicher Gebäude enthält eine Länge von 30 und eine Breite von 21 Faden. Diese Gebäude können jährlich 105 Rbl. S. eintragen und ist der Werth derselben auf 2000 R. S. geschätzt worden.

Ferner soll daselbst am 6. und 9. Juli d. J. ein Ausbot und Ueberbot auf das unbewegliche Vermögen des Canzellisten Vincenty Samoilow Sosnowsky-Haine stattfinden. Dasselbe ist im Tschernigowschen Gouvernement, Konotopschen Kreise, im Flecken Baturin belegen und besteht aus einem Höfchen sammt Gartenplatz, welche einen Grund von 40 Faden Länge und 11 Faden Breite haben. Die ganze Besitzlichkeit ist auf 365 Rbl. S. abgeschätzt worden.

Deßgleichen soll daselbst am 3. und 6. Juli d. J. ein Aus- und Ueberbot auf das unbewegliche Vermögen der verstorbenen Lieutenantin Anisja Iwanowa Korsakow stattfinden. Dieses ist im Nowgorodschen Gouvernement und Ustjuschschen Kreise belegen, besteht aus den Dörfern Michalewa und Nowinka mit 12 männlichen Revisionsseelen. Ersteres enthält unter Gebäuden, Gärten ꝛc. 1½, Ackerland 12 Deßät. 1200 Faden, Wiesen 9 Deß. 1300 Faden, Nadelholzwald 32 Deß. 500 Faden; Nowinka enthält unter Gebäuden, Gärten ꝛc., 1 Deß. 1200 Faden, Ackerland 16 Deß., Wiesen 9 Deß., Nadelholzwald 30 Deß. Das ganze Vermögen ist auf 1080 Rbl. abgeschätzt worden. Die betreffenden Verzeichnisse, Schätzungen und sonstige Papiere können in der St. Petersburger Gouv.-Regierung eingesehen werden.

Deßgleichen werden alle etwanigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, zu dem beim Kronstadtschen Stadt-Magistrat auf den 13. März d. J. festgesetzten Ausbot des für Privatschulden öffentlich zu versteigernden beweglichen Vermögens des Kronstadtschen Kaufmanns Dmitri Nedonoskow, in Kronstadt bei dem Magistrat zu erscheinen, welches, aus verschiedenen Waaren, sowie andern Sachen bestehend, zusammen auf 813 Rbl. 91 Kop. S. abgeschätzt worden ist. Die deßfallsigen Bedingungen und übrigen Papiere können beim Kronstadtschen Stadt-Magistrate eingesehen werden. —3—

Proklamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc., füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: demnach hierselbst von dem dimittirten Garderittmeister Hermann von Brümmer nachgesucht worden ist, daß über die demselben zufolge eines mit dem dimittirten Herrn Kreis-Deputirten Carl von Kahlen am 8. December 1852 abgeschlossenen und am 16. Januar 1853 corroborirten Pfand-Contracts für die Summe von 71,000 Rbl. S.-M. pfandweise übertragenen im Wendenschen Kreise, Lösernschen und Festenschen Kirchspiele belegenen Güter Lubey und Deewen sammt Appertinentien und Inventarien ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die Güter Lubey und Deewen, sammt Appertinentien und Inventarien, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Verpfändung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf den Gütern Lubey und Deewen haftenden Pfandbriefforderung und der Inhaber der contractlich übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams in der Frist von einem Jahr und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die Güter Lubey und Deewen sammt Appertinentien und Inventarien dem dimitt. Garde-

rittmeister Hermann von Brümmer pfandweise adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 572.
Den 25. Februar 1853. —2.—

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc., füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von der Frau Staatsräthin Lydie Dorothea von Broecker, geb. Schultz, nachgesucht worden ist, daß über die derselben zufolge eines mit dem Kirchspielsrichter Carl George von Wahl am 23. April 1852 abgeschlossenen und am 8. December 1852 corroborirten Pfand-Contracts für die Summe von 43,000 Rbl. S. pfandweise übertragenen im Dorpat-Werroschen Kreise und Cannapähschen Kirchspiele belegenen Güter Karrasky und Schwartzhof sammt Appertinentien und Inventarium, ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die Güter Karrasky und Schwartzhof sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Verpfändung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livl. Credit-Societät wegen deren auf den Gütern Karrasky und Schwartzhof haftenden Pfandbriefforderung, sowie des Verpfänders wegen des rückständigen Pfandschillings, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die Güter Karrasky und Schwartzhof sammt Appertinentien und Inventarium der Frau Staatsräthin Lydie Dorothea von Broecker pfandweise adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, dem solches angeht, sich zu achten hat. —2.—
Den 17. Februar 1853. Nr. 470.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc., füget das Livl. Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von den Erben des weil. Hrn. Obrist-Lieutenants und Ritters Alexander von Kahlen nachgesucht worden ist, daß über das der Frau Obristin Elise von Schröders, gebornen von Kahlen, zufolge eines mit ihren Miterben des Nachlasses des weil. Herrn Obristlieutenants und Ritters Alexander von Kahlen, und zwar:

1) der verwittweten Frau Obristlieutenantin Christine v. Kahlen geb. v. Buddenbrock;
2) des Lieutenants Alexander von Kahlen;
3) der Frau Staatsräthin Agnes von Aderkas, gebornen von Kahlen;
4) des Fähnrichs Arthur von Kahlen;
5) der Baronin Maria von Mengden geb. von Kahlen, und
6) des Fräuleins Sophia von Kahlen,

über den beregten Nachlaß am 4. October 1852 abgeschlossenen und am 18. December 1852 corroborirten Erbtheilungs-Transacts, für die Summe von 75,680 Rubel 39 Kopeken Silber-Münze eigenthümlich übertragene zum vorbenannten Nachlasse gehörige, im Wendenschen Kreise und Marienburgschen Kirchspiele belegene Gut Ilsen sammt Appertinentien und Inventarium ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Ilsen sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Ilsen haftenden Pfandbriefforderung, sowie der Inhaber der transactlich übernommenen und resp. ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt das Gut Ilsen sammt Appertinentien und Inventarium aber der Frau Obristin Elise von Schröders gebornen von Kahlen, erb- und eigen-

thümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Den 19. Februar 1853. Nr. 509. —2.—

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen &c., füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Herrn Collegienrath Dr. med. Hermann Adolph Horwitz nachgesucht worden ist, daß über das demselben zufolge eines mit dem dimittirten Ordnungsgerichtsadjuncten Gustav Johann Robert von Broemsen am 6. August 1852 abgeschlossenen, mit Additement vom 17. October 1852 versehenen und am 8. December 1852 corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 49,000 Rbl.S.-M. eigenthümlich übertragene, im Wendenschen Kreise und Wohlfahrtschen Kirchspiele belegene Gut Neu-Wohlfahrt mit Inbegriff des Bantsche-Gesindes sammt Appertinentien und Inventarium ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht, dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Neu-Wohlfahrt mit Inbegriff des Bantsche-Gesindes sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen der auf dem Gute Neu-Wohlfahrt ruhenden Pfandbriefforderung, sowie sämmtlicher contractlich als eigene Schuld übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livl. Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist, Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Neu-Wohlfahrt sammt Appertinentien und Inventarium und mit Inbegriff des Bantsche-Gesindes dem Herrn Collegienrath Dr. med. Hermann Adolph Horwitz erb- und eigenthümlich zugeschrieben werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 328.

Den 9. Februar 1853. —2.—

Bekanntmachungen.

Nachdem Se. hohe Excellenz der Herr Curator des Dorpatschen Lehrbezirks mittelst Rescripts d. d. 13. Februar d. J., Nr. 296, dem Dorpatschen Herrn Gouvernements-Schuldirector eröffnet, daß Se. Majestät der Herr und Kaiser am 2. Febr. d. J. Allerhöchst zu befehlen geruht haben, aufs Strengste überall die sorgfältige Aufsicht der Polizei-Obrigkeit darüber einzuschärfen, daß Niemand ohne Genehmigung der Schulen-Verwaltung insgeheim Pensions-Anstalten, Schulen oder Pensionaire bei sich hält, wird hiermit vom Dörptschen Schulen-Directorat zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von nun an, zur Erfüllung des Allerhöchsten Befehls, sämmtliche Personen, die sich mit dem Halten von Pensionairen, sie mögen nun öffentliche oder Privat-Schulen besuchen, beschäftigen, in Grundlage des Reglements über die Pensionaire, welche von den Lehrern der Lehranstalten des Ministeriums der Volks-Aufklärung gehalten werden, sich behufs einer Documentirung ihrer Berechtigung mit Erlaubnißscheinen, die in Dorpat von dem Herrn Gouvernements-Schul-Director, in den Kreisstädten von den örtlichen Schul-Inspectoren ausgestellt werden, zu versehen und halbjährlich, im April und October einen Bericht nach einem in der Canzellei des Gouvernements-Schuldirectors zu ersehenden Formulaire der Dorpatschen Gouvernements-Schuldirection einzureichen.

Nachdem der Forstrevident des 1. Livländischen Forst-Bezirks Capitain von Böthlingk die Anzeige gemacht, daß am 13. Februar c. die ihm am 3. Febr. c., sub Nr. 33, von Sr. Durchlaucht dem Herrn General-Gouverneur von Liv-, Esth- und Kurland ertheilte Podoroschna auf dem Wege zwischen Station Lenzenhof und Wolmar verloren gegangen, wird solches von dem Livländischen Domainenhofe bei dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Podoroschna im Auffindungsfalle daselbst einzuliefern ist. Den 21. März 1853. Nr. 1580.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr dimitt. Landgerichts-Assessor E. v. Transehe auf das im Wendenschen Kreise und Erlaaschen Kirchspiele belegene Gut Jummerdehn um

ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcher wegen, während der 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, binnen welcher die nachgesuchten Pfandbriefe nicht ausgereicht werden können, zu sichern. Nr. 255.

Den 20. März 1853. —1—

Zufolge Mittheilung des Rigaschen Zollamts vom 11. Februar d. J., Nr. 556, sollen daselbst, laut Vorschrift des Departements des auswärtigen Handels, von jetzt ab bis zum 1. Juli d. J. die sorgfältigsten Versuche angestellt werden, um mit möglichster Genauigkeit das Verhältniß des Maaßes zum Netto-Gewicht aller Arten von flüssigen Waaren, welche gegenwärtig mit einem Zoll vom Maaße belegt sind, wie geistige Getränke, Porter, Bier, verschiedene Arten Wein und Essig festzustellen und darnach das Gewicht verschiedener Gattungen von Gefäßen, in denen jene Waaren vom Auslande eingebracht werden, zu bestimmen; und sollen solche Versuche bei der Besichtigung der Waaren selbst bewerkstelligt werden. Als wird solches von dem Wettgericht der Kaiserlichen Stadt Riga der hiesigen Kaufmannschaft behufs zu treffender vorbereitender Anordnungen desmittelst eröffnet.

Den 7. März 1853. Nr. 115.

По отношенію Рижской Таможни отъ 11. Февраля с. г. за № 556, при оной имѣютъ быть производимы въ слѣдствіе предписанія Департамента внѣшней торговли съ настоящаго времени впредь по 1. Іюля с. г. тщательнѣйшія опыты для опредѣленія съ возможною точностью отношенія мѣры къ наличному вѣсу всѣхъ родовъ тѣхъ жидкихъ товаровъ, кои въ настоящее время обложены пошлиною съ мѣры, какъ то: крѣпкихъ напитковъ, портера, пива, разныхъ родовъ виноградныхъ винъ и уксуса, и къ опредѣленію за симъ вѣса различныхъ родовъ помѣщеній, въ коихъ привозятся тѣ товары изъ-за границы, каковые опыты слѣдуетъ производить при самомъ досмотрѣ товаровъ. О чемъ Ветгерихтъ Императорскаго города Риги симъ объявляетъ здѣшнему купечеству для учиненія предварительныхъ распоряженій.

7. Марта 1853 года. № 115.

Da die Reichsschatz-Billete der V. Serie, deren Renten-Termin am 1. Mai d. J. abläuft, von da ab einzulösen sind, so ist, in Gemäßheit der vom Finanzministerio erhaltenen Vorschrift, von dem Livländischen Kameralhof den subordinirten Kreis-Renteien zu Riga, Wenden, Dorpat, Pernau und Arensburg, die Zahlung des Capitals und der Renten für die bei den Renteien zur Einlösung vorgestellt werdenden Schatz-Billete der V. Serie vom 1. Mai d. J. ab diesseits vorgeschrieben worden, und wird solches desmittelst zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung, wie gehörig, bekannt gemacht.

Den 16. März 1853. Nr. 2364. —2—

По случаю окончанія срока теченія процентовъ по билетамъ Государственнаго Казначейства V. Серіи, и именно 1. Мая с. г., и открытія обмѣна оныхъ съ сего срока, Лифляндская Казенная Палата, согласно предписанію Министерства Финансовъ, предписывала подвѣдомственнымъ ей Уѣзднымъ Казначействамъ въ Ригѣ, Венденѣ Дерптѣ, Перновѣ и Аренсбургѣ: производить платежъ капитальной суммы и процентовъ въ Уѣздныхъ Казначействахъ по представляемымъ въ оныя на обмѣнъ билетамъ Государственнаго Казначейства V. Серіи, съ 1. числа Мая с. г. О чемъ симъ объявляется для всеобщаго свѣдѣнія и наблюденія. —2—

16. Марта 1853 года. № 2364.

Von der Rigaschen Polizei-Verwaltung werden die Eigenthümer nachfolgender theils gefundener, theils verdächtigen Leuten abgenommener Gegenstände: 1 Bund Flachs, 3 Schlüssel an einem Bande, 1 alter silberner Theelöffel, — hiemit aufgefordert, sich mit den Beweisen ihres Eigenthumsrechts bei dieser Polizei-Verwaltung zu melden, widrigenfalls nach fruchtloser dreimaliger Publication das Gesetzliche statuirt werden soll. —3—

Den 12. März 1853. Nr. 1115.

Nachstehende Sachen, als: eine gestreifte Bauern-Bettdecke und zwei Kissen, welche verdächtigen Leuten abgenommen, sind bei der Polizei-Verwaltung eingeliefert und werden die Eigenthümer dieser Sachen aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung zu melden. —3—

Den 14. März 1853. Nr. 1146.

Vom Livländischen Domainenhofe wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Wendenschen Kreise und Lindenschen Kirchspiele belegene Wassermühle der Hirschenhof-Helfreichshofschen Deutschen Colonie für die Zeit vom 1. Januar 1854 auf 6 oder 12 nacheinanderfolgende Jahre auf's Neue in Pacht vergeben werden soll und die deßfallsigen Torge auf den 6. und 9. April d. J. anberaumt worden. Hierauf Reflectirende haben sich mit schriftlichen Gesuchen in der Canzellei des Livl. Domainenhofs zu melden, woselbst auch die speciellen Bedingungen inspicirt werden können. —3—

Den 19. März 1853. Nr. 1503.

Отъ Лифляндской Палаты Государственныхъ Имуществъ симъ объявляется, что состоящая въ Венденскомъ Уѣздѣ въ Линденскомъ приходѣ водяная мельница Гиршенгофъ-Гельфрейхсгофской нѣмецкой колоніи имѣетъ быть отдана вновь въ арендное содержаніе съ 1. Января 1854 года на 6 или 12 лѣтъ и на сей конецъ имѣютъ быть произведены торги 6. и 9. будущаго Апрѣля. Желающіе взять мельницу въ арендное содержаніе благоволятъ обратиться съ письменными прошеніями въ Канцелярію Палаты Государственыхъ Имуществъ, гдѣ они могутъ разсмотрѣть спеціальныя условія. —3—

19. Марта 1853 года. № 1503.

Zu verpachten.

Vom Livl. Domainenhofe wird desmittelst bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Hofesländereien des publ. Gutes Flemmingshof, von ult. März 1853 ab bis zur Regulirung, der Torg am 6. und der Peretorg am 9. April d. J. abgehalten werden soll, zu welchen sich die etwanigen Pachtliebhaber unter Beibringung gehöriger Saloggen entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte beim Livländischen Domainenhofe zu melden haben.

Die nähern Pacht-Bedingungen können vor Abhaltung der Torge in der Kanzellei der Oekonomie-Abtheilung eingesehen werden.

Das Gut besitzt 1480 männl. Revisionsseelen, 1 Hoflage, 2 Mühlen, 4 Krüge, 1 Schenke, 320 Dessätinen Ackerland und 257 Dessätinen Heuschlag. —3—

Den 20. März 1853. Nr. 1577.

Отъ Лифляндской Палаты Государственныхъ Имуществъ объявляется симъ, что на отдачу въ арендное содержаніе экономическихъ земель казеннаго имѣнія Флеммингсгофъ съ 31. Марта 1853 года до регулированія сего имѣнія будутъ произведены торги 6. и переторжка 9. Апрѣля с. г.; желающіе имѣютъ явиться къ торгамъ въ Палату Государственныхъ Имуществъ лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ съ представленіемъ надлежащихъ залоговъ.

Арендныя условія, до произведенія торговъ усмотрѣть можно въ Канцеляріи Хозяйственнаго Отдѣленія сей Палаты.

Къ имѣнію принадлежатъ: 1480 душъ муж. пола, 1 подмызокъ, 2 мельницы, 4 корчмы, 1 шинокъ, 320 десят. пашней и 257 десят. сѣнокосной земли. —3—

Vom Livl. Domainenhofe wird desmittelst bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der Hofesländereien des im Oeselschen Kreise belegenen publ. Gutes Carral nebst dem demselben zustehenden Bergungs-Rechte von ult. März 1853 ab auf 7 Jahr und des publ. Gutes Arrosaar im Pernauschen Kreise von ult. März 1853 ab auf 12 Jahr der Torg am 27. und der Peretorg am 30. März d. J. abgehalten werden sollen, zu welchen sich die etwanigen Pachtliebhaber, unter Beibringung gehöriger Saloggen entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte beim Livl. Domainenhofe zu melden haben. Die nähern Pachtbedingungen können vor Abhaltung der Torge in der Canzellei der Oekonomie-Abtheilung eingesehen werden.

Carral mit 1 Hoflage, 346 männlichen Revisionsseelen, 1 Kruge, 73 Dess. Ackerland und 213 Dess. Heuschlag. Arrosaar mit 3 Hoflagen, 231 männl. Revisionsseelen, 2 Mühlen, 2 Schenken, 2 Krügen, 102 Dess. Ackerland und 129 Dess. Heuschlag. 16. März 1853. Nr. 1424. —3—

Отъ Лифляндской Палаты Государственныхъ Имуществъ объявляется симъ, что на отдачу въ арендное содержаніе Эзельскаго Уѣзда казеннаго имѣнія Карраль съ правомъ спасенія товаровъ съ 31. Марта 1853 г. на 12 лѣтъ и Перновскаго уѣзда казеннаго имѣнія Аррозаръ, съ 31. Марта 1853 г. на 12 лѣтъ, будутъ произведены торги 27. и переторжка 30. Марта с. г., и что къ торгамъ желающіе имѣютъ явиться въ Палату Государств. Имуществъ лично или чрезъ повѣренныхъ съ представленіемъ надлежащихъ залоговъ.

Арендныя условія, до произведенія торговъ, усмотрѣть можно въ Канцеляріи Хозяйственнаго Отдѣленія сей Палаты.

Казенному имѣнію Карраль принадлежатъ: 1 подмызокъ, 1 шинокъ, 345 ревиз. душъ муж. пола, 73 десят. пашней и 213 десят. пастбищъ. — Казенному имѣнію Аррозаръ принадлежатъ; 3 подмызка, 2 мельницы, 2

шинка, 2 корчмы, 231 ревиз. душа муж. пола 102 десят. пашней и 129 дес. сѣнокоса. —3—
16. Марта 1853 года. № 1424.

Vom Livländischen Kameralhofe werden Diejenigen, welche willens seyn sollten die Floßbrücke bei Alexanders-Höhe in Pacht zu nehmen, hiedurch aufgefordert, zum Torge am 30. März und zum Peretorge am 3. April d. J. zeitig und spätestens bis 1 Uhr mittags bei diesem Kameralhofe, in dessen Kanzellei die Bedingungen täglich während der Sitzungszeit eingesehen werden können, sich zu melden und die gehörigen Saloggen bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen.
Den 21. März 1853. Nr. 192.

Лифляндскою Казенною Палатою симъ вызываются желающіе принять въ откупное содержаніе мостъ у Александровской Высоты, явиться въ сію Палату къ торгу 30. Марта и къ переторжкѣ 3. Апрѣля с. г., заблаговременно, и не позже 1 часа по полудни, представляя при подаваемыхъ прошеніяхъ установленные залоги, а условія могутъ ежедневно быть усматриваемы въ канцеляріи сей Палаты во время засѣданія.
21. Марта 1853 года. № 192.

Demnach von Einem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio:

1) für die Verpachtung der Ufer- und Bollwerksabgaben von ult. März c. auf ein Jahr;
2) für die Bewerkstelligung der in diesem Jahre erforderlichen Reparaturen der Stadt-ambaren —

auf den 31. März c. ein öffentlicher Torg anberaumt worden ist, als werden etwaige Liebhaber desmittelst aufgefordert, sich zu dem anberaumten Termin vormittags 11 Uhr zur Verlautbarung ihres Bots und ihrer resp. Forderung, vorher aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung genügender Cautionen bei dem eingangs gedachten Collegio zu melden. Nr. 181.
Den 20. März 1853. —2—

Рижская Городовая Касса-Коллегія вызываетъ желающихъ:

1) принять арендное содержаніе оброчныхъ статей по набережной и больверку съ послѣдняго числа Марта мѣсяца, впередъ на одинъ годъ;
2) производство потребныхъ въ этомъ году починокъ городовыхъ амбаръ, —

явиться къ назначенному на 31. Марта с. г. публичному торгу, утромъ въ 11 часовъ въ вышеозначенную Касса-Коллегію для объявленія предлагаемой ими платы и также требуемаго ими вознагражденія, до этаго же для просмотра условій и представленія удовлетворительныхъ залоговъ.
20. Марта 1853 года. № 181. —2—

Waaren-Preise in Silber-Rubeln am 27. März.

	pr. Last		pr. Berkowez von 10 Pud		pr. Berkowez von 10 Pud
Waizen à 16 Tschetw.	—	Reinhanf	—	Seifentalg	—
Gerste à 16 »	78	Ausschußhanf	—	Seife	–
Roggen à 15 »	78	Paßhanf	—	Hanföl	31
Hafer.. à 20 »	—	» ſchwarzer	–	Leinöl	30
Gr. Roggenm. 100 Pf.	1½	Tors	—	Wachs	16
	pr. Tschetwerik	Drujaner Reinhanf..	—	Stanaen-Eisen	—
Waizenmehl pr. 100 Pf.	3 2⅘	» Paßhanf..	—	Neshinscher Tabak ..	16½ 17
Buchwaizen-Grütze..	—	» Tors	—	Pottasche, blaue	–
Hafergrütze	3¼ 3⅓	Marienb. Flachs	33½	weiße	—
Gerstengrütze	2⅕ 2⅓	» geschnit.		Bettfedern	50 70
Erbsen	—	Risten..	—		pr. Pud
Säeleinsaat pr. Tonne	—	Tiesenh. u. Druj. Kron	—	Talglichte	4⅖
	pr. Tschetwert	» » geschn	30 29½	Wachslichte	—
Thurmsaat	8⅝ 6¾	» » Risten	24	Zucker, Rafinade	—
Schlagsaat	—	Hofs-Dreiband	29 29½	» Melis	—
Hanfsaat	—	Livländ. »	—	Syrup	—
Kartoffeln	3 2⅞ $\frac{4}{7}$	Flachsheede ..	10½ 13	Ein Faß Branntwein	
Ein Pud Butter	6 5½ ¾	Lichttalg, gelber	39	½ Brand am Thor..	8
Ein Pud Heu	30 K.	» weißer	—	⅔ »	10

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Amsterdam 3 M.	—	Cs.H.C.	pr. 1 Rbl. Silber.
» 2	—		
Antwerpen 3 »	—	Cs.H.C.	
» 1 »	—	»	
Hamburg 3 »	$34\frac{5}{16}$	S. Bco.	
»		»	
London 3 »	—	Pce.St.	
Paris 3 »	403	Centim.	

6 pCt. Insc. in Silber	—
5 pCt. » » 1.u.2.S.	110
5 pCt. » » 3.u.4.S.	—
4 pCt. » » Hope	—
4 pCt. » Stieglitz	96
5 pCt. Hafenbau-Obligationen ..	102¾
Livl. Pfandbriefe	101⅜
» » Stieglitz	—
Kurl. Pfandbriefe, kündbare	—
» » auf Termin	—
Ehstl. » Stieglitz	—
» »	—

Livländischer Vice-Gouverneur J. von Brevern.

Aelterer Secretair E. Mertens.

II. Abtheilung.

Nichtofficieller Theil.

Heldenthat eines einfachen Russen.

Eine wahrhaft hochherzige That gehört nicht blos in die Geschichte des einzelnen Volkes, zu der dem Handelnde sich zählt, sondern muß in die Geschichte der Menschheit eingetragen werden. Eine wahrhaft große und edle Aeußerung des thätig gewordenen Menschengeistes, löst sich von den beengenden Banden bürgerlicher und conventioneller Formen. An den Handlungen eines Mucius Scaevola, eines Arnold Winkelried stellen Alle gern sich ihr Beeispiel auf, und noch nach Jahrhunderten wird ein Jeder durch das Andenken an solche Männer gestärkt, befriedigt, gehoben. Nachfolgende, der St. Petersburger Zeitung nacherzählte Begebenheit verdient zu Jedermanns Kenntniß zu kommen.

Wassily Gawrilow Marin, ein Kronsbauer aus dem Jaroslawschen Gouvernement, Rostowschen Kreise und Dorfe Jewsejew, beschäftigte sich schon vor 10 Jahren mit dem Dachdecken und führte gemeinsam, wie er sagte, mit seinem Vater die Wirthschaft; später legte er sich auf das Kupferschmiedehandwerk und trat in das Kolpinskische Hammerwerk ein.

Im verflossenen Jahre war Marin in seine Heimath gegangen, die Verwandten zu besuchen, und machte sich im Anfange des Märzmonats d. J. auf den Rückweg nach St. Petersburg. Bis Moskau war er mit einigen Kameraden — ihrer waren im Ganzen 10 — fahrend gekommen, verspätete sich aber beim Abgange des Eisenbahnzuges und mußte so in Moskau übernachten. Des anderen Morges ging der Güterzug ab, weshalb Marin seine Abreise auf 3 Uhr nachmittags desselben Tages verschieben mußte.

„Dorfleute, erzählt Marin, sind neugierig, ich aber war noch nie in Moskau gewesen. Also gingen wir denn aus unsere Neugierde zu stillen an den Wundern der Weißsteinigen [1]). Wir gingen in die Uspenskische Kirche, warfen uns vor den heiligen Reliquien nieder, erstiegen den Thurm des Iwan Wiliky und gingen von dort auf den Wildpretmarkt [2]), dort erzählte man uns, daß ein Feuerschaden ausgebrochen sei: das große Theater brenne. ... Es war ungefähr 12 Uhr mittags. Wir machten uns drum auf, den Brand näher zu sehen.“

Als Marin auf der Brandstätte anlangte, hatte sich das Feuer schon vollständig seines Opfers bemächtigt. Das Theater brannte im Innern und die Flamme, welche sich daselbst nach allen Richtungen rasch verbreitet hatte, züngelte schon aus den Fenstern und zum Dach hinaus.

Drei Handwerker des Theaters waren aus dem Fenster der obern Etage des Theaters auf das Dach gesprungen und liefen dort, ohne Rettung zu finden und von Flammen umgeben, herum. Zwei dieser Unglücklichen sprangen in der Verzweiflung vom Dach herab — und fielen sich zu Tode. Der Dritte blieb auf dem Dache und flehte, vom Rauche fast erstickend, von Flammen umgeben, in inbrünstigem Gebete um Rettung.

Es schien aber, als habe das Schicksal auch seinen Untergang beschlossen. Es war nicht eine Leiter zur Hand, welche bis zum Dache des hohen Gebäudes gereicht hätte, und der Unglückliche befand sich in der verzweifelten Lage, entweder in den Flammen umzukommen, welche sich ihm immer mehr und mehr näherten, oder dem Beispiel seiner Kameraden folgend, sich herabzustürzen. Ohne aufzuhören, der Güte des Allmächtigen bis auf die letzte Minute zu vertrauen, flüchtete sich der Arme vor Rauch und Hitze auf eine Stelle des Daches, von wo der Wind die Flamme abwehte.

Stillschweigend schauten indeß Marin, sein Bruder und seine Kameraden dem schrecklichen Schauspiele zu.

„Ich schweige wohl, erzählt Marin, aber mein Herz klopft so und bittet so, als ob ich Hilfe bringen sollte einer christlichen Seele.“

Halt, Kameraden! rief er plötzlich, ich werde gehen — werde den Menschen retten!

---

1) Die Stadt Moskau führt den Beinamen: die Weißsteinige, nach dem Aeußern ihrer Gebäude in verflossenen Jahrhunderten.

2) Ursprünglich der Ort wo Wildpret verkauft wurde, ist der **Охотный рядъ**, jetzt ein Markt, wo allerhand Kleinkram veräußert wird.